

Geschäftsordnung des Elternbeirats der Stauferschule Lorch

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung legt die Arbeitsweise sowie die Rechte und Pflichten des Elternbeirats der Stauferschule Lorch fest. Sie stützt sich auf § 57 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sowie auf die Elternbeiratsverordnung (EltBeirV BW). Ziel dieser Ordnung ist es, eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrkräften und der Schulleitung zu fördern.

§ 2 Zusammensetzung

Der Elternbeirat besteht aus den in der Wahlordnung gewählten Klassenelternvertretern und deren Stellvertretern.

§ 3 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Elternbeirats gehört es, die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber der Schule und der Schulaufsichtsbehörde zu vertreten. Im Einzelnen zählen dazu:

- Förderung der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler,
- Mitwirkung an schulischen Angelegenheiten gemäß § 57 Schulgesetz Baden-Württemberg,
- Unterstützung und Beratung der Klassenelternvertreter,
- Wahl des Elternbeiratsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

§ 4 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung (Handzeichen). Auf Antrag eines Mitglieds kann die Wahl geheim durchgeführt werden.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (4) Scheidet der Vorsitzende oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, ist eine Nachwahl für die restliche Amtszeit durchzuführen.
- (5) Der Protokollführer führt die Protokolle der Sitzungen und unterstützt den Vorsitzenden bei organisatorischen Aufgaben.

§ 5 Amtszeit des Vorsitzenden und Stellvertreters

- (1) Abweichend von der Elternbeiratsverordnung beträgt die Amtszeit des Elternbeiratsvorsitzenden und seines Stellvertreters zwei Schuljahre.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorsitzende geschäftsführend im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (3) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Elternbeirat tagt mindestens einmal pro Schulhalbjahr.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

- (4) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin.
- (5) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Zusammenarbeit mit der Schulleitung

- (1) Die Schulleitung soll zu den Sitzungen des Elternbeirats eingeladen werden.
- (2) Sie hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen und auf Wunsch des Elternbeirats zu einzelnen Punkten Stellung zu nehmen.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Elternbeirats.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss des Elternbeirats der Stauferschule Lorch in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen.

Vorsitzende/r Elternbeirat

Schulleitung

Datum

Beschluss am